

Satzung

„Förderverein Posaunenarbeit im ejw e. V.“

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung des Fördervereins am 8. Juli 2005 in Leinfelden-Echterdingen/Stetten (Bernhäuser Forst) mit der Maßgabe beschlossen, dass die in der Satzung verwendete männliche Form auf weibliche Mitglieder und Organe des Vereins entsprechend und gleichwertig angewendet werden.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen: "Verein zur Förderung der Posaunenarbeit im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg (ejw) e. V.", Kurzbezeichnung „Förderverein Posaunenarbeit im ejw e. V.“.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen und führt den Zusatz „e. V.“.

1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

2.1. Ziel des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Posaunenarbeit im ejw.

2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Absatz 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (ejw) als rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in deren Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 2 Kirchenverfassungsgesetz - KVG) verwendet."

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Ämter des Vereins werden ehrenamtlich geführt.

(Zur Erlangung der Gemeinnützigkeitsbescheinigung durch das Zuständige Finanzamt Stuttgart wurde die ursprüngliche Fassung von §3,1 am 19.9.2005 ergänzt.)

§4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglieder des Vereins können werden

4.1.1. natürliche Personen, (Minderjährige ab 14 Jahren, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter),

4.1.2. juristische Personen,

4.1.3. jeder Posaunenchor, vertreten durch seinen Posaunenchorleiter oder einen vom Posaunenchor benannten Vertreter, die den Zweck des Vereins (§ 2) bei Aufnahme in den Verein unterschriftlich anerkennen.

4.2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet und zur Begründung seiner Entscheidung nicht verpflichtet ist.

4.3. Die Mitgliedschaft endet

4.3.1. mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres,

4.3.2. mit Bekanntgabe des Ausschlusses an das Vereinsmitglied,

4.3.3. mit dem Tod einer natürlichen Person,

4.3.4. bei Auflösung der juristischen Person bzw. des Posaunenchores als Personenvereinigung mit sofortiger Wirkung.

4.4. Ein Ausschluss kann nach Anhörung durch den Vorstand erfolgen:

4.4.1. wenn das Mitglied trotz zweifacher, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge mindestens zwei Jahre im Rückstand ist;

4.4.2. wenn das Mitglied der Satzung bzw. den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt bzw. zu schädigen beabsichtigt.

4.5. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter der dem Verein zuletzt benannten Anschrift mitzuteilen.

§5 Organe

5.1. Organe des Vereins sind:

5.1.1. die Mitgliederversammlung,

5.1.2. der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

6.1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

6.2. Ferner ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

6.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Die Übermittlung der Einladung per e-Mail oder Telefax ist ausreichend.

6.4. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des Vereins Stimmrecht. Das Stimmrecht juristischer Personen wird durch deren gesetzliche Vertreter, das Stimmrecht eines Posaunenchores als Personenvereinigung wird durch den mitgeteilten Vertreter ausgeübt. Im Übrigen können Mitglieder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten werden.

6.5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

6.5.1. Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 7.1.1. bis 7.1.4,

6.5.2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassiers und der Rechnungsprüfer,

6.5.3. Entlastung des Vorstandes,

6.5.4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,

6.5.5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss,

6.5.6. Festlegung der Mitgliedsbeiträge durch Erlass einer Beitragsordnung,

6.5.7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

6.5.8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

6.6. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäß erfolgter Einberufung stets beschlussfähig. Sofern gesetzliche Bestimmungen bzw. die Satzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst bzw. erfolgen Wahlen von Organen des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern umfasst die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Mitgliedschaft auch das Recht zur Stimmabgabe

6.7. Die Änderung des Vereinszwecks gem. § 2 und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Außerdem müssen in diesem Fall mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

6.8. Sonstige Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In diesem Fall müssen mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein.

6.9. Sofern die Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 6.7 bzw. 6.8 nicht beschlussfähig ist, wird für diese vorgesehenen Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins unter Beachtung der Satzungsbestimmungen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit Zwei-Drittel Mehrheit die genannten Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins beschließen kann.

6.10. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom jeweiligen Versammlungsleiter) und dem vom Vorstand bestellten Protokollführer zu unterschreiben ist.

6.11. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

6.12. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Gegenstände zur Beratung zulassen, über die jedoch nicht beschlossen werden kann.

6.13. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung durchzuführen.

§7 Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus

7.1.1. dem Vorsitzenden,

7.1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,

7.1.3. dem Kassier,

7.1.4. bis zu zwei Beisitzern,

7.1.5. dem Landesposaunenwart im ejw kraft Amtes,

7.1.6. bis zu zwei Vertretern des Fachausschusses Posaunen im ejw kraft Amtes, die vom Fachausschuss Posaunen im ejw widerruflich und befristet schriftlich benannt werden,

7.1.7. einem Mitglied des Vorstandes des ejw mit beratender Stimme.

7.2. Die Amtszeit der in § 7.1.1. bis 7.1.4. bezeichneten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der in § 7.1.6 und 7.1.7 bezeichneten Vorstandsmitglieder werden vom Fachausschuss Posaunen im ejw bzw. vom Vorstand des ejw bestimmt. Bei Beendigung der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

7.3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen sowie Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

7.4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per e-mail, Telefax) gefasst werden.

7.5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

7.6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis gehalten, den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung oder Weisung zu vertreten.

7.7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§ 8 Finanzen

8.1. Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch:

8.1.1. Mitgliedsbeiträge,

8.1.2. Opfer und Spenden,

8.1.3. Zuschüsse und sonstige Einnahmen.

§9 Mitgliedsbeiträge

9.1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

9.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.

9.3. Der Vorstand kann einem Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

9.4. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§10 Rechnungsprüfer

10.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Ausschuss angehören und nicht Angestellte des Vereines sein dürfen.

10.2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen und den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen bzw. vorzutragen.

§ 11 Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

11.1. Die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins dürfen nur im Rahmen gemeinnütziger Zwecke im Sinne der geltenden Steuergesetze und nur mit schriftlicher Einwilligung des zuständigen Finanzamts erfolgen.

11.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines in § 2 bestimmten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins ohne Durchführung einer Liquidation an den Verein zur Förderung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.